

Landkreis Celle



Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bornriethmoor“ (NSG LÜ 170) in der Gemeinde Südheide im Landkreis Celle vom 16.03.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220, ber. 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bornriethmoor“ erklärt. Es ist weitgehend deckungsgleich mit dem ehemaligen NSG „Bornriethmoor“.
- (2) Das NSG liegt im Naturraum Südheide in der naturräumlichen Einheit „Örtze-Urstromtal“. Es befindet sich in der Gemeinde Südheide ca. zwei Kilometer südöstlich des Ortsteils Oldendorf. Das NSG „Bornriethmoor“ ist ein naturnahes Hochmoor mit intakter Hoch-, Übergangs- und Quellhochmoor-Vegetation, alten Torfstichen, Moorwäldern und Gagelgebüschern sowie Moordegenerationsstadien mit insbesondere Pfeifengras in den deutlicher von Entwässerung geprägten Bereichen.
- (3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Südheide sowie beim Landkreis Celle – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 84 „Bornriethmoor“ (DE 3226-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).



- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 117 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter, wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Hoch-, Übergangs- und Quellhochmoorflächen mit der standorttypischen Vegetation in allen Stadien einschließlich Heiden feuchter Ausprägung,
 2. den Erhalt und die Entwicklung von Moorwäldern und -gebüschern,
 3. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher nährstoffarmer Stillgewässer mit guter Wasserqualität,
 4. den Erhalt und die Entwicklung zwergstrauchreicher Kiefernwälder und von naturnahen Laubwäldern,
 5. den Erhalt und die Wiederherstellung einer moortypischen Grundwassersituation und naturnaher Standortbedingungen,
 6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Vögel, der Amphibien wie Moorfrosch, der Reptilien wie Kreuzotter, der Libellen, der Tag- und Nachtfalter sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 7. die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens und in Bezug auf Ruhe und Ungestörtheit für die Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
 8. den Erhalt und die Entwicklung der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten gem. Abs. 3 dieser Verordnung.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 84 „Bornriethmoor“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des **FFH-Gebietes** im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
91D0 Moorwälder
als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Wälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, mit einem möglichst unbeeinträchtigten Wasserhaushalt sowie naturnahem Relief, möglichst intakter Bodenstruktur und mit lebensraumtypischen Baumarten in einer mosaikartigen Struktur aus möglichst allen Entwicklungsphasen und einer lebensraumtypischen Strauch-, Kraut- und Mooschicht sowie einem hohen Anteil an Altholz, Habitatbäumen sowie



- liegendem sowie stehendem Totholz. Die charakteristischen Arten wie Birke, Kiefer, Gagel und Torfmoose kommen in stabilen Populationen vor,
2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- a) **3160 Dystrophe Stillgewässer**
als Gewässer mit nährstoffarmem, huminsäurereichem Wasser, naturnahen Gewässerstrukturen, ungestörter sowie standorttypischer Verlandungsvegetation und seinen charakteristischen Arten. Die charakteristischen Arten wie Fadensegge, Schmalblättriges Wollgras, Glänzende Seerose, Knöterichblättriges Laichkraut, Weißes Schnabelried, Kleiner Wasserschlauch, Moorfrosch, Torf-Mosaikjungfer, Kleine Binsenjungfer und Schwarze Heidelibelle kommen in stabilen Populationen vor,
- b) **4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide**
als struktur- und artenreiche Feucht- beziehungsweise Moorheiden, mit einem hohen Anteil von Glocken-Heide sowie den weiteren charakteristischen Moor- und Heidearten, einem weitgehend ungestörten Bodenwasserhaushalt, biotoptypischen Nährstoffverhältnissen, mit wenig oder keiner Verbuschung sowie einer engen räumlich-funktionalen und ökologischen Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen. Die charakteristischen Arten wie Glocken-Heide, Gewöhnliche Moosbeere, Moorlilie, Torfmoos-Knabenkraut, Lungen-Enzian, Rundblättriger Sonnentau, Mittlerer Sonnentau, Hirsen-Segge, Schmalblättriges Wollgras, Waldeidechse, Kreuzotter, Lungenenzianbläuling und Kurzflügelige Beißschrecke kommen in stabilen Populationen vor,
- c) **7110 Lebende Hochmoore**
als naturnahes, waldfreies, wachsendes Hochmoor mit einem stabilen und intakten Wasserhaushalt und seinen charakteristischen Arten. Die charakteristischen Arten wie Rosmarinheide, Gewöhnliche Moosbeere, Rundblättriger Sonnentau, Mittlerer Sonnentau, Weißes Schnabelried, Braunes Schnabelried, Glocken-Heide, Moorlilie, Magellans Torfmoos sowie andere Torfmoosarten, Kranich, Hochmoor-Perlmutterfalter, Torf-Mosaikjungfer, Hochmoor-Mosaikjungfer und Arktische Smaragdlibelle kommen in stabilen Populationen vor,
- d) **7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore**
als von durch Entwässerung degenerierte Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Die charakteristischen Arten wie Rosmarinheide, Gewöhnliche Moosbeere, Rundblättriger Sonnentau, Mittlerer Sonnentau, Weißes Schnabelried, Braunes Schnabelried, Glocken-Heide, Moorlilie, Magellans Torfmoos sowie andere Torfmoosarten, Kranich, Hochmoor-Perlmutterfalter, Torf-Mosaikjungfer, Hochmoor-Mosaikjungfer und Arktische Smaragdlibelle kommen in stabilen Populationen vor,
- e) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**
als naturnahe und waldfreie Moore mit offenen Schlenken, mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, mit ihren charakteristischen Arten, auf nassen, nährstoffarmen Standorten überwiegend im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Arten wie Faden-Segge, Schnabel-Segge, Schmalblättriges Wollgras, Gewöhnliche Moosbeere, verschiedene Torfmoose, Hochmoor-Mosaikjungfer, Kleine Moosjungfer, Große Moosjungfer und Hochmoor-Perlmutterfalter kommen in stabilen Populationen vor,
- f) **7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften**
als nasse, nährstoffarme Torfschlammflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchteiden oder nährstoffarmen Stillgewässern, mit ihren charakteristischen Arten. Die charakteristischen Arten wie Weißes Schnabelried, Braunes Schnabelried, Mittlerer Sonnentau, Rundblättriger Sonnentau und Sumpf-Bärlapp kommen in stabilen Populationen vor.



3. der übrigen Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien naturnahen Moorgewässern, mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Röhricht- oder Riedpflanzen wie Schnabelsegge, oft mit einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen freien Wasserfläche.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint oder an Schleppeinen laufen zu lassen, mit Ausnahme von Dienst-, Hüte- und Jagdhunden im Einsatz,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
4. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben,
5. wildlebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
7. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
8. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unberührt bleiben die Befugnisse der Bundeswehr nach § 30 LuftVG,
9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
10. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu unterhalten oder zu entzünden,
11. den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können,
12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
13. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
14. Gewässer fischereilich zu nutzen.



- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG sind zu beachten.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 - 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - 2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung der genannten Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - f) zur Beseitigung und zum Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - 3. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde; allgemein freigestellt sind Veranstaltungen, die ausschließlich auf Wegen stattfinden und die wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur nicht durch Lärm oder auf andere Weise stören,
 - 4. das Betreiben von Luftfahrzeugen aller Art in einer Höhe von unter 150 m im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde; allgemein freigestellt ist der Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, nicht milieugepasstem Material sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch einen fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 - 6. die Instandsetzung von Wegen ist dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen,
 - 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,



8. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen dem Landkreis als Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung angezeigt wurden,
 10. die Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die **keinen** wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp 91D0 darstellen, soweit
1. kein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten erfolgt,
 2. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
 3. eine Düngung unterbleibt,
 4. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 5. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
 6. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die dem **wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp 91D0** (siehe Anlage 2) darstellen, soweit
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,



7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem kalkfreiem Material pro Quadratmeter,
10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
12. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
13. nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
14. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
15. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO-Wald).

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen und Hegebüschen, sofern hier ein FFH-Lebensraumtyp oder ein geschütztes Biotop betroffen ist,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, dies umfasst nicht Befestigungen mit Erdankern, Holzpfählen oder Ähnlichem, die in landschaftsangepasster Art und in der Deckung von Bäumen erstellt werden, sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, die in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art und nicht in der Deckung von Bäumen erstellt werden sollen,



bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde; freigestellt ist das zeitweise Aufstellen von Ansitzböcken.

- (6) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch den Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden; es erfolgt eine vorherige Abstimmung:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:



1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzanflug auf Moorflächen und Moorheiden; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.



§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG LÜ 170 „Bornriethmoor“ (Abl. der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 17 vom 01.09.1988, S. 292) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 18.03.2020
Landkreis Celle - Der Landrat
Az: 66/N 332-310 LÜ 170

gez. Wiswe

L. S.